



Stand: 23. September 2022

Remonstrationsbedingungen zur Klausur ÖR I (Grundrechte) – 1. Klausur

vom 21. Juli 2022

(Besprechung am 30. September 2022)

1. Die **Remonstrationsfrist endet am Freitag, den 21. Oktober 2022, 24:00 Uhr**. Bei Übersendung per Post ist der auf dem Brief aufgebrachte Poststempel maßgeblich.

2. Antragsberechtigt sind folgende Studierende:
 - a) Wird die **Arbeit mit 0 bis einschließlich 3 Punkten** bewertet, ist eine Gegenvorstellung grundsätzlich zulässig (Punkt 1.1. der am 5. Juli 2017 verabschiedeten Anlage zu Nr. 3 „Gegenvorstellung“ der [Übungsrichtlinien](#) des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft).

 - b) Wird die Arbeit mit einschließlich 4 oder mehr Punkten bewertet, ist die Gegenvorstellung nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen. Solche Ausnahmefälle können insbesondere sich aus dem Zusammenhang mit Auslandsaufenthalten oder Stipendien ergeben und bedürfen einer entsprechenden Begründung. Der besondere Ausnahmefall ist daher schriftlich darzulegen (Punkt 1.2. der am 5. Juli 2017 verabschiedeten Anlage zu Nr. 3 „Gegenvorstellung“ der [Übungsrichtlinien](#) des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft).

3. Die Remonstration muss folgende **inhaltliche Ausgestaltungen** aufweisen:
 - a) Geben Sie Ihren vollständigen Namen, Ihre Matrikelnummer und Ihre E-Mailadresse an.
 - b) Die Remonstration muss schriftlich erfolgen und ist mit einer Begründung zu versehen, aus der ersichtlich wird, weshalb die Benotung angegriffen wird. Zur Notenverbesserung kann nur ein erheblicher Fehler in der Bewertung führen, der zu Ihren Lasten gegangen ist, also insbesondere die Bewertung einer Aussage als falsch, obwohl sie zumindest vertretbar ist, oder die kritische und notenrelevante Bemerkung im Votum, die Bearbeitung übersehe einen Punkt, obwohl er in der Bearbeitung (hinreichend!) behandelt wurde.
 - c) Der Remonstration ist die **Klausur nebst Bewertung im Original** beizufügen.

4. Zusätzlich wird auf folgendes hingewiesen:
 - a) Nach derzeitigem Stand können die zur Remonstration eingereichten Klausuren und das Ergebnis der Remonstration ausschließlich per Post und **frankiertem Rückumschlag (1,60 €)** angefordert werden. Ein solcher frankierter Rückumschlag ist der Remonstration beizulegen.
 - b) Die Erstbegutachtung wird insgesamt überprüft. Eine **reformatio in peius** („Verböserung“) ist bei Remonstrationen nicht ausgeschlossen.
 - c) Wir bitten um Beachtung der ausführlichen Hinweise zur Anfertigung einer Remonstration von *Weber*, in: JuS-Magazin 6/04, 25 ff.

gez. Prof. Dr. Hofmann